

Tischtennisclub Ostermundigen TTCO
Postfach 1613, 3072 Ostermundigen

S T A T U T E N
vom 5. Mai 2006

Inhaltsübersicht

1	Name, Gründung, Zweck	S. 1
2	Mitgliedschaft	S. 2
3	Organisation	S. 3
4	Finanzen	S. 6
5	Auflösung / Fusion	S. 7
6	Schlussbestimmungen	S. 8

1 NAME, GRÜNDUNG, ZWECK

Art. 1 Name und Gründung

Unter dem Namen Tischtennisclub Ostermundigen (TTCO) wurde am 5. Dezember 1973 mit Sitz in 3072 Ostermundigen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 Zweck

Der TTCO fördert den Tischtennissport und ermöglicht seinen Mitgliedern, diesen Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung zu betreiben. Der TTCO pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern und hält den Sportgedanken hoch. Der TTCO ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Der TTCO wird als selbständiger Verein geführt. Er kann als Mitglied einem Sportverband beitreten, der die gleichen Interessen vertritt.

Art. 4 Begriffsbestimmung

In diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Der TTCO besteht aus:

1. Aktivmitgliedern (lizenzierte und nichtlizenzierte Mitglieder)
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Sponsoren

Art. 6 Aktivmitglieder

Der Eintritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Sie werden vom Vorstand provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung (HV) aufgenommen. Über die definitive Aufnahme wird an der nächsten HV mit einfachem Mehr entschieden. Bei Minderjährigen hat ein Elternteil oder der Inhaber der elterlichen Gewalt das Gesuch zu unterzeichnen. Für das laufende Vereinsjahr bezahlt das Neumitglied den Jahresbeitrag pro rata temporis. Aktivmitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Freunde des TTCO aufgenommen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie haben an der HV beratende Stimme.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den TTCO besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der an der HV stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Sponsoren

Als Sponsoren gelten Personen und Unternehmen, welche den TTCO finanziell, materiell oder durch Arbeitsleistungen massgeblich unterstützen. Sie haben keine Rechte oder Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 10 Aus- und Übertritt

Der Austritt von Mitgliedern oder der Übertritt in die Passivmitgliedschaft kann auf Grund einer schriftlichen Austritts- oder Übertrittserklärung an den Vorstand, jedoch nur auf Ende eines Vereinsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, erfolgen.

Austritte im Verlaufe eines Vereinsjahres können in begründeten Fällen durch den Vorstand bewilligt werden. Bei lizenzierten Mitgliedern bestätigt der Vorstand auf Verlangen den Austritt schriftlich und nach den Verbandsvorschriften des Swiss Table Tennis (STT) mit Freigabebrief.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist die Streichung mitzuteilen. Diese kann widerrufen werden.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Vereinsstatuten verstossen oder durch unsportliches oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTCO schädigen, können durch die HV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten nötig. Das betroffene Mitglied erhält vor dem Entscheid Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TTCO zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen der Organe des TTCO zu befolgen. Der Besuch der HV ist für die Aktivmitglieder ab zurückgelegtem 16. Altersjahr obligatorisch. Aktivmitglieder, welche an der HV nicht teilnehmen können, haben vor der HV eine begründete Entschuldigung an den Präsidenten zu richten.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Jahr von der HV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

3 ORGANISATION

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.

Art. 14 Vereinsorgane

Die Organe des TTCO sind:

1. Die ordentliche Hauptversammlung
2. Die ausserordentliche Hauptversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 **Hauptversammlung**

Die ordentliche HV findet alljährlich im Mai oder Juni statt.

Art. 16 Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV ist unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern und Sponsoren mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

Art. 17 Traktanden der Hauptversammlung

Die ordentliche HV hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Mutationen; Bestätigung der Ein-, Über- und Austritte
4. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
5. Genehmigung der Jahresberichte
 - 5.1 des Präsidenten
 - 5.2 des Spielleiters
 - 5.3 des Kassiers
 - 5.4 der Rechnungsrevisoren
6. Decharge-Erteilung an den Vorstand
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Finanzreglements
9. Anträge des Vorstandes
10. Anträge der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 18 Abstimmungs- und Wahlmodus

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Bei Stimmengleichheit hat der Clubpräsident Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Art. 19 Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsstatuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Anträge an die HV

Anträge zu Handen der ordentlichen HV sind dem Präsidenten bis 7 Tage vor der HV schriftlich oder in elektronischer Form und begründet einzureichen.

Art. 21 **Ausserordentliche HV**

Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung seitens der Mitglieder hat durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Punkte zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der ausserordentlichen HV, die innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens stattfinden muss.

Art. 22 Protokoll der HV

Beschlüsse und Wahlen jeder HV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert Monatsfrist schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben.

Art. 23 **Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCO. Er wird von der HV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters selbst. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres zurück, so ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten HV provisorisch zu besetzen.

Art. 24 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Kassier
3. Sekretär
4. Vizepräsident (evtl. Doppelfunktion)
5. Spielleiter (evtl. Doppelfunktion)
6. Materialverwalter (evtl. Doppelfunktion)
7. evtl. Beisitzer

Art. 25 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung
2. Vertretung des TTCO nach aussen
3. Wahrung der Club- und der Mitgliederinteressen
4. Vollziehung der Beschlüsse der HV
5. Einberufung, Organisation und Durchführung der HV
6. Organisation von Tischtennis- sowie von geselligen Anlässen

Art. 27 Protokoll der Vorstandssitzungen

Der Vorstand erstellt über seine Sitzungen ein schriftliches oder elektronisches Protokoll.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Für den TTCO zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenz, die in seinen Aufgabenbereich fällt, einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 29 **Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Vereinsrechnung wählt die HV zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt für 2 Vereinsjahre. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Clubkasse zu prüfen. Die Revisoren haben der HV über ihre Revision der Clubkasse schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4 FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des TTCO bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Sponsorenbeiträgen und Spenden
3. Einnahmen von Veranstaltungen u.dgl.
4. Subventionen

Art. 31 Ausgaben

Die Einnahmen werden ausschliesslich verwendet für:

1. Kosten des Spielbetriebes
2. Materialbeschaffung
3. Verwaltung
4. Veranstaltungen jeglicher Art

Die Einzelheiten werden in einem separaten Finanzreglement festgelegt. Dieses ist jeweils von der HV zu genehmigen.

Art. 32 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen des TTCO haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 AUFLÖSUNG / FUSION

Art. 33 Auflösung / Fusion

Die Auflösung des TTCO oder seine Fusion mit einem anderen Tischtennisverein kann nur durch Beschluss einer eigens hiefür einberufenen HV erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der an dieser HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34 Verwendung des Clubvermögens

Im Falle der Auflösung des TTCO wird das Clubvermögen der Gemeindegasse Ostermundigen zur Aufbewahrung übergeben. Wird innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Auflösungsbeschluss in der Gemeinde Ostermundigen ein neuer Tischtennisclub gegründet, so wird diesem das Vermögen überlassen, andernfalls fließt es in die Juniorenkasse des STT.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Subsidiäres Recht

Soweit die vorliegenden Statuten nichts vorsehen, kommen die Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Art. 36 Versicherungsausschluss

Die Mitglieder werden vom TTCO nicht gegen Unfall oder gegen andere Risiken versichert.

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Februar 1984 und treten unverzüglich in Kraft.

Ostermundigen, 5. Mai 2006

Der Präsident:

Der Sekretär: